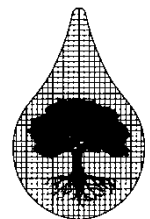


Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

5. Änderung des B-Plans Nr. 2

Artenschutzprüfung



Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

5. Änderung des B-Plans Nr. 2

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Wenningstedt-Braderup
Über
BCS Stadt + Region
Maria-Goeppert-Str. 1
23562 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. J. Krause
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 31.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	9
3.4	Landschaftselemente	10
4	Faunistischer Bestand	11
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4.2	Anhang-IV-Arten der FFH-RL	13
4.3	Bestandstabelle.....	15
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung	16
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.2	Fledermäuse	18
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
6.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	22
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
7.2	CEF-Maßnahmen.....	23
7.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	23
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmen	23
7.5	Hinweise und Handlungsbedarf für die Eingriffs-Ausgleichsregelung	23
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Flächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,4 ha und wird derzeit als private Pferdeweide/Reitplatz genutzt.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Umwelt mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup liegt relativ zentral auf der Insel Sylt zwischen den Orten Westerland im Süden und Kampen im Norden. Das Plangebiet befindet sich im Südoststrand des Siedlungsbereichs des Ortsteils Wenningstedt (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 2, 5. Änderung (Schwarz: Geltungsbereich, Kartengrundlage: OSM Standard)

2.2 Methode

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse der hier möglicherweise vorkommenden heimischen Brutvogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden u.a. die Daten des Artkatasters Schleswig-Holstein (LfU, Abfrage August 2023) sowie die aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (LLUR 2019) ausgewertet. Eine Begehung der Fläche erfolgte am 23.5.2023.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 2 5.Änderung (BCS März 2024). Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Gewässerökologie des Kleinen Eutiner Sees wird die Entwässerungsplanung des Ingenieurbüros Mirko Molt in Text und Karten verwendet.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.



Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zur 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (s. nachfolgende Abbildung).

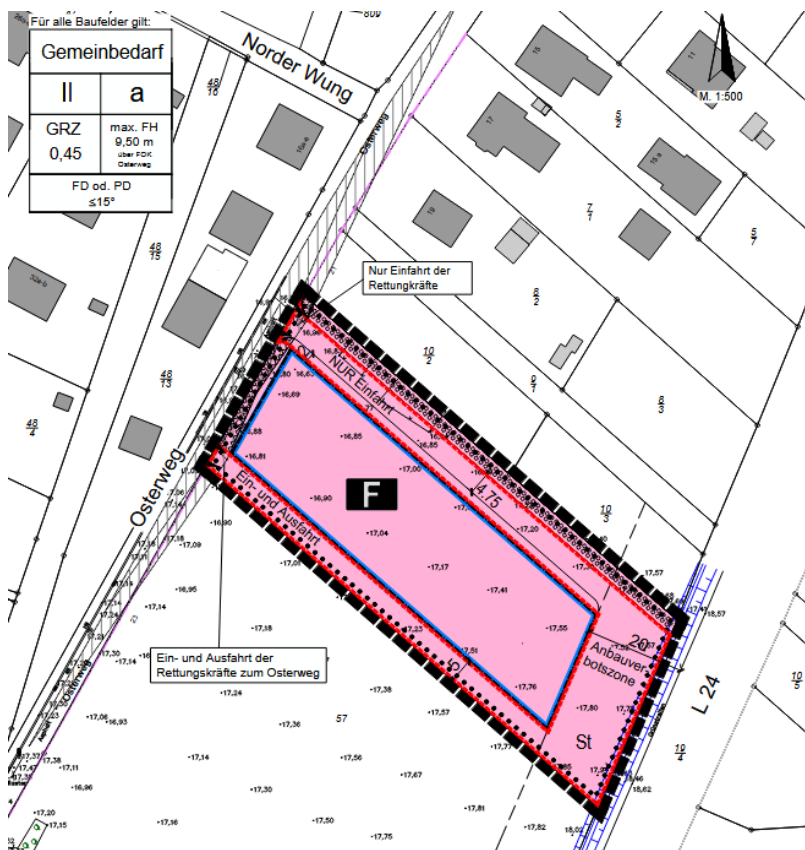


Abbildung 2: Planzeichnung 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 (BCS, Stand: Juli 2024)



3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die hier betrachtete Änderung des B-Plans löst neue Bebauung für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) auf einer derzeitigen Grünfläche aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Durch den Bau einer Feuerwache kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich in unterschiedlicher Intensität über die gesamte Bauphase erstrecken werden. Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Ggf. eingeschränkte Passierbarkeit am Osterweg sowie ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,45 festgesetzt, d.h. i.d.R. mindestens 45 % der Flächen (zuzüglich Nebenanlagen) werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie der Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Durch den Betrieb der Feuerwache an sich entstehen nur zeitweilige Störungen (Einsätze, Schulungsbetrieb, Sonderaktionen). Zu Einsatzzeiten ist, auch nachts, mit erhöhtem Verkehr und Bewegungen zu rechnen. Gleiches gilt nach dem Einsatz für Säuberungs- und Aufräumarbeiten sowie zu den Übungszeiten. Da mit z.T. verschmutzten und/oder kontaminierten Geräten gearbeitet werden muss, sind hier besondere Schutzvorkehrungen erforderlich und werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften umgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der einzuhaltenden Hlfsfristen sind zudem getrennte Zu- und Abfahrten erforderlich.

Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Stellplätze sind jedoch in wassergebundener Weise herzustellen.

Durch die Zunahme der Bebauung in Verbindung mit Versiegelung und Störung erfolgen auch Störungen auf die Lebensräume in der Umgebung.

Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund der intensiven Flächennutzung nur im nördlichen und östlichen Bereich möglich, hier ist eine Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen vorgesehen. Weiterhin ist eine Durchgrünung mit Bäumen sowie Dachbegrünung des Hauptgebäudes vorgesehen.

Grundsätzlich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich vorgesehen, Maßnahmen der Dachbegrünung und der Herstellung der Parkplätze aus

versickerungsfähigem Material werden vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage von Versickerungsmulden erforderlich.

Bezüglich des Lärmschutzes wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die erforderlichen Maßnahmen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Vorbelastungen im Geltungsbereich:

Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes, sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld. Dazu gehören neben den üblichen Siedlungsnutzungen (vor allem westlich, nördlich und östlich an den Geltungsbereich angrenzende Flächen) auch Wirkungen durch Straßenverkehr und die landwirtschaftliche Nutzung mit akustischen und visuellen Wirkungen.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Für den Wirkraum Lärm und Bewegung wird angenommen, dass er nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen. Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme überwiegend von Siedlungsbereichen aber auch von offenem Grünland umgeben. Hier wird ein Wirkbereich von ca. 20-50 m und im Grünland 100 m für visuelle Wirkungen angenommen.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm wurden lärm mindernde Strukturen wie Gebäude und Gehölze berücksichtigt. Besonders im Sommerhalbjahr wirken auch die Gehölze lärm mindernd. Im Offenland wird ein Wirkbereich von 100 m angenommen.

In der Abbildung 3 ist der Gesamtwirkraum räumlich dargestellt. In den Bereichen mit angrenzenden Siedlungsstrukturen wird die Reichweite der Störwirkungen wegen der Abschirmwirkungen und Vorbelastungen geringer eingeschätzt als im Südosten des Geltungsbereichs, wo Grünland angrenzt.



Abbildung 3: Wirkräume im Geltungsbereich  und Störungen im Umfeld () (Luftbild: DOP SH ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

3.4 Landschaftselemente

Die im Rahmen der Geländebegehungen im Mai 2023 vorgefundenen Landschaftselemente in dem Bereich der Flächeninanspruchnahme und seiner Umgebung werden in den nachfolgenden Fotos (BBS 2023) dargestellt.



Foto 1: Blick vom Osterweg nach Nordosten auf Straßenbegleitgrün, Grünland und angrenzenden Garten/Bebauung



Foto 2: Blick über das Grünland im Geltungsbereich Richtung Südosten



Foto 3: Östlich des Geltungsbereichs verlaufende Landestraße L24 und nordöstlich des Grünlands liegende Ruderal- und Gehölzstrukturen

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Untersuchungsflächen näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tabelle 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten des Bereichs der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich der B-Planänderung) und des Wirkraums Lärm und Bewegung.



Abbildung 4: Ergebnis Abfrage Artenkataster des LfU (Hintergrundkarte: OpenStreetMap), schwarz = Vorhaben

Im näheren Umfeld sind Insekten und Waldeidechse bekannt. Die Insekten können auch den Geltungsbereich mit blütenreichem Grünland nutzen. Die Waldeidechse ist im Grünland nicht zu erwarten, in angrenzenden Gärten und Gehölzstrukturen aber möglich.

Weiter entfernt sind weitere auch europäisch geschützte Arten, wie Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse sowie Vögel angegeben. Für Kreuzkröte und Moorfrosch fehlen in der Ortslage die ungestörten Strukturen (sandiges Offenland oder Wald) mit Laichgewässern, so dass diese nicht anzunehmen sind. Für die Zauneidechse wird ein Vorkommen im Grünland nicht angenommen, randlich an sandigen Randstreifen ist die Art nicht auszuschließen. Zudem sind Erdkröte und Grasfrosch sowie Ringelnatter benannt, die jedoch in Feuchtfeldern mit Laichgewässern zu erwarten sind. Sie können im Geltungsbereich, zumindest Erdkröte und Grasfrosch, im Landlebensraum vorkommen.

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die potenziell zu erwartenden Vogelarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Alle Vögel unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG. Die Auswertung der Daten des Artenkatasters Schleswig-Holstein (Datenabfrage Febr.2023) zeigt keine Brutvogel-Daten im Umfeld (ca. 1 km Umkreis) des geplanten Vorhabens.

Brutvögel

Im Grünland im Geltungsbereich sind durch die relativ intensive Nutzung als Weide und die Lage zwischen zwei Straßen mit Gehölzstrukturen Offenlandbrüter wie die Feldlerche nicht zu erwarten. Randlich zwischen Grünland und Straße sowie der angrenzenden Bebauung vorhandenes lückiges Gebüsch ist eingeschränkt für Gehölzbrüter wie die Dorngrasmücke geeignet. Durch die Lage sind Überschneidungen mit Brutvögeln der Siedlungsbereiche zu erwarten. Nordöstlich sind im indirekten Wirkraum in den Gehölzen und in der Ruderalflur, die an den Geltungsbereich grenzt, ebenfalls Gehölzbrüter zu erwarten.

Größere Gehölze mit Höhlen, für Sylt typische Dünen- und Heidelandschaften sowie Röhrichte, Gewässerflächen, o.ä. sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass Arten mit entsprechenden Habitatansprüchen auszuschließen sind.

Insgesamt sind im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum aufgrund der Vorbelastungen und der Habitatausstattung eher verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten anzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld potenziell vorkommenden Brutvögel sowie Krähen und Greifvögel die Fläche eingeschränkt als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der angrenzenden Störwirkungen (Siedlung, Straße), der geringen Größe der Fläche und der intensiven Beweidung hat die Fläche jedoch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum.

Offenlandarten (Feldlerche, etc.) auf angrenzenden größeren Grünlandflächen im Osten sind im Nahbereich der Straße nur eingeschränkt zu erwarten und daher im indirekten Wirkungsbereich nicht erheblich betroffen.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Untersuchungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Aufgrund der geringen Flächengröße, randlich vorhandener Meidestrukturen und der Entfernung zum Meer ist keine Eignung des Untersuchungsraumes als Rastfläche für Zugvögel anzunehmen.

4.2 Anhang-IV-Arten der FFH-RL

Fledermäuse

Fledermäuse bewohnen Bauwerke und Bäume, in denen sie Winterquartiere zur Überwinterung sowie Sommerquartiere als Tagesversteck, Balzquartier und Wochenstube finden. Gemäß LBV SH (2020) sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser auf Höhe des Quartiers von mindestens 30 cm als Wochenstube sowie von mindestens 50 cm als Winterquartier geeignet.

Für Fledermäuse sind keine Einträge in den FFH-Verbreitungskarten oder Artenkataster des Landes im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Grundsätzlich stellt der Geltungsbereich durch den Besatz mit Pferden und Blühpflanzen im Grünland, die Insekten anziehen, eine potenzielle Nahrungsfläche allgemeiner Bedeutung dar. Die Fläche bietet kein Quartierpotenzial, da keine Bäume oder Gebäude vorhanden sind. Auch sind keine geeigneten Strukturen als Leitlinien für Flugrouten vorhanden. Nordöstlich angrenzende



Gehölzstrukturen oder im weiteren Umfeld befindliche Gebäude können potenzielle Lebensräume und Flugrouten darstellen. Eine Überprüfung auf Quartiere/Höhlen erfolgte nicht.

Amphibien und Reptilien

Laut FFH-Verbreitungskarten/Artenkataster sind Vorkommen von Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse im Umfeld des Vorhabens bekannt. Die Kreuzkröte findet man in Schleswig-Holstein vor allem in wechsellässigen Dünentälern, Strandseen, Kleingewässern im Moorrandbereich sowie vegetationsarmen Tümpeln, Weihern und Teichen, Gräben, Fahrspuren, aber auch in größeren Flachgewässern (z. B. auf Truppenübungsplätzen oder in Abbaugruben) in vegetationsarmen, trockenen Bereichen mit lockerem Substrat. Geeignete Laichgewässer für weitere europäisch geschützte Amphibien sowie offene trockene sandige Flächen in der Flächeninanspruchnahme für Zauneidechse fehlen ebenfalls.

National geschützte Arten wie Waldeidechse in den Randbereichen zu den Gehölzstrukturen im Norden anzunehmen. Dies hat keine Auswirkungen auf das Vorhaben.

Insekten

Hinweise auf Vorkommen europäisch geschützter Insektenarten sind in den Verbreitungskarten der FFH-Arten oder im Artenkataster nicht zu finden. Für Libellen fehlen feuchte, gewässernahe Strukturen. Alte Totholzstrukturen für Heldbock oder Eremit sind ebenfalls nicht vorhanden, für den Nachtkerzenschwärmer fehlen ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.

Nicht oder lediglich national geschützte Arten wie Heuschrecken und verschiedene Tagfalter sind anzunehmen und in den Artkatasterdaten im Umfeld auch bekannt.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor: Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten sind insgesamt nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten und kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Weitere europäisch geschützte Arten

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Haselmaus, Nordische Birkenmaus, Biber, Schweinswal, Wolf) Fische oder Weichtiere sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.3 Bestandstabelle

Tabelle 1: Potenzieller faunistischer Bestand (europäisch geschützte Arten)

Art, Gattung, Gruppe		RL SH	BNatSchG		VSRL/ FFH		(Pot.) faun. Bestand	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name		BG	SG			Geltungsbe- reich	Wirkraum (au- ßerhalb Gel- tungsbereich)
Brutvögel		2021						
<i>Turdus merula</i>	Amsel		+			G1		pB
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		+			G3		pB
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		+			G2		pB
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		+			G1	pB	pB
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	+			x		pB
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		+			G2		pB
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		+			G1		pB
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		+			G2		pB
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		+			G1		pB
	Goldammer							
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		+			G1		pB
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz		+			G3		pB
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		+			G3		pB
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		+			G1		pB
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		+			G1		pB
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		+			G1	pB	pB
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		+			G1		pB
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		+			G3		pB
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		+			G1		pB
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		+			G1		pB
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		+			G5		pB
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		+			G4		pB
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		+			G1		pB
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		+			G1		pB
Fledermäuse		2014						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder- maus	3	+	+	IV		pN	pQ, pN
<i>Pipistrellus pipistrel- lus</i>	Zwergfledermaus	-	+	+	IV		pN	pQ, pN

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein
Gefährdungsstatus:
0 = ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Datenlage defizitär
V = Vorwarnliste



- R = extrem selten
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt
FFH / VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH- / Vogelschutzrichtlinie:
I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)
x = Einzelartbetrachtung erforderlich, Gildenbetrachtung für Brutvögel: G1 = Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise), G2 = Gehölzhöhlenbrüter, G3 = Gebäudebrüter, G 5 = Bodenbrüter
(Potenzieller) faunistischer Bestand:
Vögel:
pB = potentieller Brutvogel
Fledermäuse: nach FFH-Bericht nicht zu erwarten, Nahrungsfläche denkbar
pQ = pot. Quartiere, pN = pot. Nahrungshabitat

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Es werden die potenziell im Untersuchungsgebiet brütenden, nicht gefährdeten Arten der Tabelle 1. in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Für folgende potentiell vorkommende Vogelarten ist eine Einzelartbetrachtung erforderlich: **Rauchschwalbe, Feldlerche** (Nahrungsgäste in der Flächeninanspruchnahme)

Es werden folgende Gruppen ungefährdeter Brutvogelarten betrachtet:

- Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter), G1 und G2
- Brutvogel der Siedlungsbereiche, G3
- Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenfluren zu G1/G2

Einzelartprüfung: Rauchschwalbe, Feldlerche

Es wird kein Brutrevier dieser Arten überplant. Allerdings handelt es sich bei der Feldlerche um eine Art, die empfindlich auf Störungen und vertikale Strukturen wie Gehölze und Gebäude reagiert. Dies kann zu dauerhaften Entwertung von Brutrevieren führen. Hier ist ein mögliches Brutvorkommen jedoch jenseits der L24 möglich. Hier sind akustische Störungen noch denkbar, Meidestrukturen werden in diesem Bereich keine Beeinträchtigung verursachen.

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast zu erwarten. Der Geltungsbereich ist jedoch zu klein und umliegend ausreichend umfangreich Grünland vergleichbar vorhanden, so dass das Überbauen von Grünland für die Art keine essentielle Nahrungsfläche betrifft.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Gilde 1 und 2: Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

(Arten s. Tabelle 1)

Gehölze sind in einem nur geringen Ausmaß durch die Überplanung betroffen. Es handelt sich hier um Brombeergebüsche, in denen Heckenbrüter wie die Dorngrasmücke brüten können.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Entfernung von Brombeergebüschen in der Brutzeit
- Lebensraumverluste im Rahmen von Gebüschrodungen
- Störungen

Gilde 3: Brutvögel der Siedlungsbereiche

(Bachstelze, Hausrotschwanz, Hausperling)

Es werden keine Gebäude oder sonstige als Brutplatz geeignete Strukturen entfernt. Die Brutplätze der Vögel der Siedlungsbereiche bleiben erhalten. Da es sich hier um Arten mit geringer Empfindlichkeit gegen Störungen handelt, sind auch in diesem Punkt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Gilde 4/5: Bodenbrüter

(Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen)

Die nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenschafstelze bleiben erhalten. Dies gilt auch für ruderalen Randstrukturen für das Schwarzkehlchen. Zu prüfen ist weiterhin, ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen



5.2 Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und Gebäuden befinden sich außerhalb der Flächeninanspruchnahme und bleiben erhalten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind voraussichtlich keine besonderen Empfindlichkeiten in der Bauphase anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämmungsaktiv sind. Eine zusätzliche Beleuchtung kann jedoch durch den späteren Betrieb erfolgen und damit Flugrouten der Tiere z.B. entlang der Grünlandgrenzen beeinträchtigen. Eine besondere Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist zwar gegeben, da blütenreich und Pferdenutzung aber Erhalt der überwiegenden verbleibenden Fläche im Süden sowie keine Meldungen von Fledermäusen im FFH-Bericht des Landes lassen erheblich nachteilige Wirkungen einer verkleinerten Nahrungsfläche nicht annehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beleuchtung

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

1. Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
2. Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen bzw. angenommen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gilde 1 und 2: Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

(Arten s. Tabelle 1)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Zeitpunkt Rodung von Brombeergebüschen): Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.



- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Brombeergebüschen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Die Auslösung des Verbotes kann durch Neupflanzungen von Bäumen vermieden werden. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gebüsche): Es werden Neupflanzungen von Gebüschen im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Flächen mit erhöhter Feuerwehrrnutzung/-übungsbetrieb vorgenommen, da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art handelt, die nicht in den üblichen kleinflächigen Gartenanlagen vorkommt.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme).

Gilde 4/5: Bodenbrüter

(Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es wird kein Brutrevier dieser Art überplant. Es können jedoch bis zu einem Baubeginn Tiere in Randbereichen oder in der Fläche der Baufeldfreimachung Brutplätze aufsuchen. Tötungen/Verletzungen können daher nicht ganz ausgeschlossen werden. Tötung ist daher wie folgt zu verhindern:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 (Zeitpunkt Baufeldfreimachung): Die Arbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Brutvögel. Möglich ist die Entfernung von Vegetation vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.



- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Wiesenschafstelze gehört nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten. Zudem haben die Brutpaare auf Grund der Größe der Ackerfläche die Möglichkeit etwas weiter nach Südosten auszuweichen. Daher können dauerhafte Entwertungen der Brutreviere ausgeschlossen werden. Da die Randstreifen mit ruderaler Vegetation weitgehend angrenzend umfangreich erhalten werden und am Rand der Feuerwache zu erwarten sind, bleiben ausreichend Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme).

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Bedeutung der Fläche ist nicht abschließend geklärt, es ist aber eine Nahrungsfunktion nicht auszuschließen und Flugrouten können entlang der Grünlandränder vorkommen. Beleuchtung könnte diese einschränken.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Lichteinwirkungen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da keine Quartiere betroffen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Störung durch Beleuchtung zu erwarten. Da auch Insekten für die Fläche i.S. der Eingriffsregelung zu betrachten sind, wird eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorgegeben.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 3 Beleuchtung Fledermäuse:

Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (< 2.700 Kelvin), die nach unten abstrahlen. LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und Vögel auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die umgebenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten nicht zu entwerten. Die Vorgabe gilt für alle Lichtquellen, d.h. Straßenbeleuchtung, Leuchtreklametafeln, Flächenbeleuchtung.



Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere als Lebensstätten oder essentielle Nahrungsräume oder Flugrouten sind nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Zeitpunkt Rodung von Brombeergebüschen): Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 (Zeitpunkt Baufeldfreimachung): Die Arbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Brutvögel. Möglich ist die Entfernung von Vegetation vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 3 Beleuchtung Fledermäuse:

Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (< 2.700 Kelvin), die nach unten abstrahlen. LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und Vögel auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die umgebenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten



nicht zu entwerfen. Die Vorgabe gilt für alle Lichtquellen, d.h. Straßenbeleuchtung, Leuchtreklametafeln, Flächenbeleuchtung.

7.2 CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gebüsch): Es werden Neupflanzungen von Gebüsch im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Funktionsbereiche vorgenommen, da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art handelt, die nicht in den üblichen kleinflächigen Gartenanlagen vorkommt.

In der Planung sind Ausgleichspflanzungen aus heimischen Sträuchern, u.a. auch Dornsträucher, möglichst im Anschluss an die freie Landschaft herzustellen.

Anlage von Gehölzstreifen im Norden (Maßnahmenfläche/Pflanzfläche B-Plan) als Ausgleich für entfallende Einzelsträucher/nördliche lückige Einfriedung

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

7.5 Hinweise und Handlungsbedarf für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollten als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Fauna insektenfreundliche Beleuchtungen vorgesehen werden. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von Eisenbeis & Eick (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

Weiterhin ist hier eine sandig magere Vegetation in Grünstreifen /-flächen vorzusehen und keine Andeckung von Mutterboden, um den Blühaspekt mit Insektenreichtum zu stärken und die Nahrungsfunktion für alle Arten zu erhalten.

Für die nur national geschützten Amphiben-, Reptilienarten und Insekten sind dann keine Maßnahmen erforderlich, sie profitieren von dem Gehölzausgleich und den Blühflächen.

Alle anderen betroffenen Arten sind nicht gefährdet oder geschützt und werden daher nicht weiter betrachtet.

Der allgemeine Lebensraumverlust wird multifunktional über Biotopausgleich ausgeglichen

8 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für einige Brutvogelarten mit Gehölzverlust verursacht werden und Neuanpflanzung, für Fledermäuse Lichtschutzmaßnahmen und zusammen mit Insekten Erhalt von Blühflächen im Geltungsbereich erforderlich wird. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen werden durch Festsetzungen oder Hinweise im B-Plan gesichert.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/98, 72 pp.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- KIECKBUSCH J. ET AL. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR Flintbek
- KLINGE A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2019): Nachweise der FFH-Arten im Berichtszeitraum 2013-2018

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). Bonn.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3). Bonn.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER & K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodiifizierte Fassung) (Abl. Nr. L 20, S. 7)